

Parlamentarische Initiative

zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 Nr. 9, in der geltenden Fassung vom 1.7.2018, unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24b

c) Beiträge an einkommensschwache Versicherte

- 1) Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen (Prämienverbilligung) einkommensschwacher Versicherter. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb des Versicherten bzw. der Ehegatten des dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahres. Für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern.
- 2) Die Beiträge zur Prämienverbilligung richten sich nach den im Landesdurchschnitt errechneten Prämien in der Grundversicherung und in der Hochkostenversicherung sowie der vom Versicherten entrichteten obligatorischen Kostenbeteiligung (Art. 23 Abs. 2 und 2a). Sie betragen:

a) bei einem Erwerb bis 35 000 Franken: 60 % des Prämienanteils und 60 % der Kostenbeteiligung des Versicherten;

b) bei einem Erwerb von 35 001 bis 55 000 Franken: 40 % des Prämienanteils und 40 % der Kostenbeteiligung des Versicherten.

2a) Bei Ehegatten erhöhen sich die Erwerbsgrenzen um 40 Prozent.

3) Der massgebende Erwerb setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Gesamterwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) gemäss Art. 14 des Steuergesetzes sowie einem Zwanzigstel des Gesamtvermögens.

3a) Leistungen der sozialen Einrichtungen für die obligatorische Krankenversicherungsprämie sind anzurechnen.

4) Die Beiträge werden auf Antrag der Versicherten durch das Amt für Soziale Dienste ausgerichtet.

5) Die Regierung trifft durch Verordnung Regelungen über:

a) Abweichungen vom Erwerb nach Abs. 1 bei ausserordentlichen Abzügen vom Erwerb bei der Steuerveranlagung;

b) die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Beiträge für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland;

c) die Koordination mit den Ergänzungsleistungen zugunsten von Rentnern der AHV und der IV sowie den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe;

d) die Durchführung der Prämienverbilligung und die Mitwirkung der Gemeinden.

6) Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sind den Ehegatten gleichgestellt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Der Staatsbeitrag an die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wurde im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes von seinem Maximalwert von CHF 57 im Jahr 2010 auf CHF 33 Mio. in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gesenkt. In Verbindung mit der Anhebung des Beitrages an das Landesspital von zuvor 23 % auf 55 % der Kosten stationärer

Aufenthalte wurde er für 2018 und 2019 auf CHF 29 Mio. reduziert. Die stufenweise Reduktion des Staatsbeitrages für die Erwachsenen bewirkte eine Steigerung der durchschnittlichen monatlichen OKP-Prämien (ohne Unfalldeckung) von CHF 259 im Jahr 2012 auf CHF 347 im Jahr 2016. Mit der per 1.1.2017 in Kraft getretenen KVG-Revision wurde die Kostenbeteiligung erhöht, dafür konnte jedoch die Prämie gesenkt werden. So beläuft sich die durchschnittliche monatliche Prämie für Erwachsene (ohne Unfalldeckung) auf CHF 308 im Jahr 2019.

Die KVG-Revision beruht auf der Annahme, dass höhere Kostenbeteiligungsbeiträge in der Regel die Selbstverantwortung der Patienten stärken und zu einer bewussteren Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen anhalten. Deshalb wurde die Franchise ab 1.1.2017 für alle Versicherten (mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen) auf CHF 500 angehoben. Der prozentuale Selbstbehalt ist seither im Umfang von 20 % bis maximal CHF 900 zu leisten, bei Rentnern 10 % bis maximal CHF 450. Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten zur freiwillig höheren Kostenbeteiligung deutlich ausgeweitet.

Wichtige familienpolitische Massnahme

Auch wenn die Krankenkassenprämien aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Kostenbeteiligung sowie von Tarifierpassungen bei den Leistungserbringern im Moment stabil gehalten werden können, haben dennoch viele Menschen in Liechtenstein tatsächlich Schwierigkeiten, ihre Krankenkassenprämien und die Kostenbeteiligung zu bezahlen. Sowohl einkommensschwache Einzelpersonen bis zum 65. Lebensjahr als auch Familien des unteren Mittelstandes leiden darunter, dass ein erheblicher Teil ihres monatlichen Haushaltsbudgets für die Gesundheitskosten aufgebraucht wird.

Wie aus der Interpellationsbeantwortung zur finanziellen Situation der AHV-Rentner in Liechtenstein hervorgeht, beziehen rund 50 % der Haushalte mit verheirateten Paaren und fast 60 % der übrigen Haushalte keine Rente aus beruflicher Vorsorge. Nur bei rund 30 % - 35 % der Haushalte kann nach Auskunft der Regierung gesagt werden, dass die Rente aus der Pensionskasse wirklich massgeblich zum Lebensunterhalt beiträgt.

Zur Entlastung der Senioren

Zum Teil mag dies darin begründet sein, dass häufig bei der Verrentung das Kapital bezogen und somit auf eine Rente verzichtet wird. Es dürfte aber auch zutreffen, dass viele der älteren Rentner sich damals das Kapital auszahlen liessen, weil sie aufgrund der wenigen Beitragsjahre und der z. B. im Gewerbe tiefen Löhne kein wirklich rentenbildendes Kapital aufbauen konnten. Verwendet werden dürften diese Gelder heute wahrscheinlich vielfach auch dafür, notwendige Reparaturen am eigenen Haus oder der eigenen Wohnung zu finanzieren oder die darauf lastenden Hypotheken abzubauen. Hinzu kommt, dass ab dem Jahr 2014 aufgrund einer Gesetzesrevision aus dem Jahre 2012 bei der Prämienverbilligung der vorher mögliche AHV-Freibetrag von 70 % nicht mehr abgezogen werden kann und somit das effektive Renteneinkommen massgeblich ist. Damit ist eine erhebliche Anzahl von Seniorinnen und Senioren aus dem Kreis jener herausgefallen, die Anspruch auf

Prämienverbilligung haben. So darf es nicht überraschen, wenn für viele Seniorinnen und Senioren die Krankenkassenprämien und die Kostenbeteiligung zu einer kaum mehr tragbaren finanziellen Belastung werden.

Zielgerichtete Unterstützung

Die per 1.1.2017 in Kraft getretene KVG-Revision fokussierte das finanzielle Engagement des Staates auf eine zielgerichtete Unterstützung in jenen Bereichen, in denen die Menschen die notwendigen Gesundheitsleistungen aus eigener Kraft nur schwer finanzieren können. Die VU hatte sich bereits in der Vernehmlassung in Bezug auf die einkommensschwachen Versicherten positioniert und sich für eine Überarbeitung der Prämienverbilligung und eine Anpassung der Einkommensgrenzen ausgesprochen, um Härtefälle zu vermeiden.

Seit der KVG-Revision werden nicht nur die Prämien, sondern auch die Kostenbeteiligung subventioniert. Der VU ist es nach wie vor ein grosses Anliegen, Einzelpersonen bis zum 65. Lebensjahr, Familien und Senioren mit niedrigen Einkommen zielgerecht zu unterstützen. Mit dem System der Prämienverbilligung und der Förderung der Kostenbeteiligung an den Gesundheitsleistungen kann der Staat zielgerichtet die einkommensschwachen Versicherten entlasten und damit einen sozialen Ausgleich für die Einheitsprämie erreichen.

Finanzpolitisch verantwortbar und sozialpolitisch sinnvoll

Um dem Landtag auf der Basis von Fakten und Zahlen einen konkreten Vorschlag zur Ausweitung der Prämienverbilligung unterbreiten zu können, der finanzpolitisch verantwortbar und sozialpolitisch sinnvoll ist, hat die VU-Fraktion am 4. Juni 2018 eine Interpellation zur Prämienverbilligung eingereicht. Dies mit dem Ziel, die genauen Kostenfolgen für verschiedene Varianten von erhöhten Einkommensgrenzen bei jeweils dem gleichen Subventionssatz für die eigentliche Prämienverbilligung und die Kostenbeteiligung in Erfahrung zu bringen. Ein Jahr später liegt nun die Interpellationsbeantwortung der Regierung vor. Dabei hat die Regierung anhand eines Berechnungsmodells, dem Daten aus Steuererklärungen zugrunde liegen, die Auswirkungen der quantitativ vorgeschlagenen Veränderungen simuliert.

Kurz vor der Veröffentlichung der Interpellationsbeantwortung zur Prämienverbilligung hat der parteilose Abgeordnete Johannes Kaiser eine Initiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes eingereicht. Inzwischen hat das Ministerium für Gesellschaft auch die in dieser Initiative vorgeschlagenen Einkommensgrenzen und Subventionssätze in das Rechenmodell eingegeben, das auf die von der VU-Fraktion erfragten Varianten angewandt wurde. Somit können alle Varianten bezüglich der Anzahl der Anspruchsberechtigten sowie der konkreten Kostenfolgen auf der Basis gleicher Annahmen verglichen werden.

6 Mio. Franken für Prämienverbilligungen im 2018

Wie die Regierung im Rechenschaftsbericht 2018 schreibt, belief sich die Zahl der Anträge auf Prämienverbilligung im Berichtsjahr 2018 auf 3'647 und stieg gegenüber dem Vorjahr

um 0,9 %. Insgesamt erhielten 2'857 Versicherte einen staatlichen Beitrag an ihre Krankenkassenprämie 2018 (Vorjahr 2'783). Die geleisteten Prämienverbilligungen beliefen sich auf insgesamt CHF 5'961'882 (Vorjahr CHF 5'147'913). Im Berichtsjahr wurden erstmals auch Kostenbeteiligungen an die Franchise und Selbstbehalte vergütet.

In den tabellarischen Darstellungen auf den Seiten 49 und 50 der Interpellationsbeantwortung zur Prämienverbilligung, wo die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die mit einer Nutzungsquote von 38 Prozent errechneten Kostenfolgen bei den verschiedenen Varianten verglichen werden können, betragen die Kosten bei der heutigen Regelung CHF 5,6 Mio. Das liegt daran, dass der Modellrechnung bezüglich Anspruchsberechtigungen die Verhältnisse des Jahres 2015 (Volkszählung!) zugrunde gelegt wurden, aber mit den von den Interpellanten genannten Parametern bezüglich der Einkommensklassen und der Subventionssätze. So weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass die «heutige Regelung» ebenfalls auf die Verhältnisse im Jahr 2015 angewandt wurde, so dass ein besserer Vergleich entsteht bezüglich der Anzahl zusätzlich geförderter Personen und der Mehrkosten. Trotz geringer Abweichung von der Realität ergibt die mit der Modellrechnung erstellte tabellarische Übersicht ein ausgezeichnetes Bild von den zu erwartenden Kostenfolgen der unterschiedlichen Varianten.

Mehrkosten von CHF 6 Mio. bei angenommener Nutzungsquote von rund 54 %

Mit Blick auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die daraus resultierenden Kostenfolgen hat sich die VU-Fraktion für eine parlamentarische Gesetzesinitiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung mit den in Frage 8b aufgeführten Einkommensgrenzen und Subventionssätzen entschieden. Laut Modellrechnung erhöht sich im Vergleich zur geltenden Regelung die Anzahl der Anspruchsberechtigten von 7'052 um 2'884 auf insgesamt 9'936 Personen. Dabei entstehen im Vergleich zu heute bei einer bestehenden Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten in Höhe von CHF 2,5 Mio.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die öffentliche Aufmerksamkeit und die rund 2'900 zusätzlichen Anspruchsberechtigten das Prämienverbilligungssystem besser «beworben» wird und die Nutzungsquote steigt. Die VU-Fraktion fordert die Regierung zudem dazu auf, die Steuerverwaltung zu beauftragen, beim jährlichen Steuerbescheid ganz gezielt die laut Steuererklärung Anspruchsberechtigten aufgrund ihres massgebenden Erwerbs über ihr Recht zur Nutzung der Prämienverbilligung zu informieren. Unter diesen Voraussetzungen geht die VU vorsichtshalber davon aus, dass die Nutzungsquote um bis zu gut 15 Prozent steigen könnte. Mit einer höheren Steigerung ist nach Ansicht der VU-Fraktion aber nicht zu rechnen, da auch in Zukunft viele Anspruchsberechtigte aus persönlichen Gründen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung nicht Gebrauch machen wollen.

Das bedeutet dann bei einer angenommenen Nutzungsquote von rund 54 Prozent im Vergleich zur heutigen Regelung bei einer Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten von maximal CHF 6 Mio. Das käme dann mit insgesamt CHF 12 Mio. einer Verdoppelung der

heutigen Kosten für die Subventionierung der Prämien und Kostenbeteiligung gleich. Diese Mehrkosten sind nach Ansicht der VU aufgrund der zielgerichteten Unterstützung des unteren Mittelstandes sozialpolitisch sinnvoll und auch finanzpolitisch verantwortbar. Dies nicht zuletzt angesichts des Gewinns von 53 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung 2018 des Landes bei einem betrieblichen Plus von 61 Mio. Franken. Es ist Zeit, dass der Staat nach den Jahren des Sparens gerade den einkommensschwachen Einzelpersonen, Familien und Senioren wieder etwas zurückgibt und sich stärker an den Gesundheitskosten beteiligt.

Heute geltendes Recht

	Massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämienverbilligung	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Alleinstehende	bis CHF 30'000	60 %	40 %
	CHF 30'001 – CHF 45'000	40 %	30 %
Ehepaare/Lebenspartner	bis CHF 42'000	60 %	40 %
	CHF 42'001 – CHF 57'000	40 %	30 %

Neu gemäss parlamentarischer Initiative

	Massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämienverbilligung	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Alleinstehende	bis CHF 35'000	60 %	60 %
	CHF 35'001 – CHF 55'000	40 %	40 %
Ehepaare/Lebenspartner	bis CHF 49'000	60 %	60 %
	CHF 49'001 – CHF 77'000	40 %	40 %

Wie aus der tabellarischen Darstellung der Gesetzesinitiative ersichtlich ist, soll die Einkommensgrenze bei den Alleinstehenden von bisher CHF 45'000 auf CHF 55'000 angehoben werden. Die vorliegende Initiative wendet den Zuschlagsfaktor von 0.4, um den sich die Einkommensgrenze bei Verheirateten und in Partnerschaft lebenden Personen bei der geltenden Regelung in der ersten Stufe erhöht, konsequent an. So wird auch in der zweiten Stufe die Einkommensgrenze von CHF 55'000 bei Alleinstehenden um 40 Prozent auf CHF 77'000 bei Ehepaaren/Lebenspartnern erhöht. Damit werden die Familien im Prämienverbilligungssystem stärker als bisher gefördert. Zudem wird in der Gesetzesinitiative der gleiche Subventionssatz, wie er für die Prämienverbilligung gilt, auch

für die Kostenbeteiligung verwendet. Damit soll eine zusätzliche Entlastung bei der Kostenbeteiligung an den bezogenen Gesundheitsleistungen erfolgen.

Laut Rechenschaftsbericht der Regierung betragen die Subventionen der Kostenbeteiligung im Berichtsjahr 2018 rund 10 % der Totalkosten. In der Simulation sind es rund 11 %. Wie das Ministerium für Gesellschaft errechnet hat, machen bei der vorliegenden Initiative die Subventionen der Kostenbeteiligung laut Simulation rund 15 Prozent der Totalkosten aus.

Im Grundsatz begrüsst die VU die vom parteilosen Abgeordneten Johannes Kaiser eingereichte Gesetzesinitiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstands, weil sie das gleiche Ziel verfolgt. Die von ihm vorgeschlagene Anhebung der Einkommensgrenze bei Einzelpersonen auf 65'000 Franken und bei Paaren auf 77'000 Franken bei abgestuften Subventionssätzen von 80 bis 40 % würde gemäss Simulation die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf 11'063 Personen bzw. einen Drittel der erwachsenen Bevölkerung ausdehnen und bei einer Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten von CHF 5,7 Mio. mit sich bringen. Bei einer Nutzungsquote von 54 Prozent wären dies aber bereits Mehrkosten von rund CHF 10,5 Mio. Dieser Vorschlag geht der VU-Fraktion zu weit, weshalb sie vorliegenden Alternativvorschlag einbringt.

Im Übrigen begrüssen die Initianten der vorliegenden Gesetzesinitiative den von der Regierung im Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 7. Mai 2019 unterbreiteten Vorschlag, wonach die Prämienverbilligung künftig direkt an die Kassen ausbezahlt werden soll. Die Initianten gehen mit der Regierung darin einig, dass damit sowohl die Wirksamkeit der Prämienverbilligung für die Anspruchsberechtigten besser spürbar wird als auch eine zusätzliche und wirksame Massnahme gegen Zahlungsausfälle geschaffen werden kann.

Vaduz, 27. Mai 2019

1